



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Baugebiet „Kleiner Wohnen“ Gaden
Landkreis Kelheim

Auftraggeber
G&B Projektierungs GmbH
Dollingerstraße 5
93326 Abensberg

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Christine Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1.	Verbotstatbestände	6
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	6
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	6
5.1.3.	Störungsverbot.....	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
5.1.5.1.	Säugetiere	7
5.1.5.2.	Reptilien.....	7
5.1.5.3.	Amphibien.....	7
5.1.5.4.	Libellen.....	7
5.1.5.5.	Käfer.....	7
5.1.5.6.	Tagfalter.....	8
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	8
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5.1.7.	Erfassung von Höhlenbäumen.....	10
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
6.	Gutachterliches Fazit	11
7.	Literaturverzeichnis.....	12

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

In Abensberg, Ortsteil Gaden wird eine Siedlungsentwicklung „Kleiner Wohnen“ geplant. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

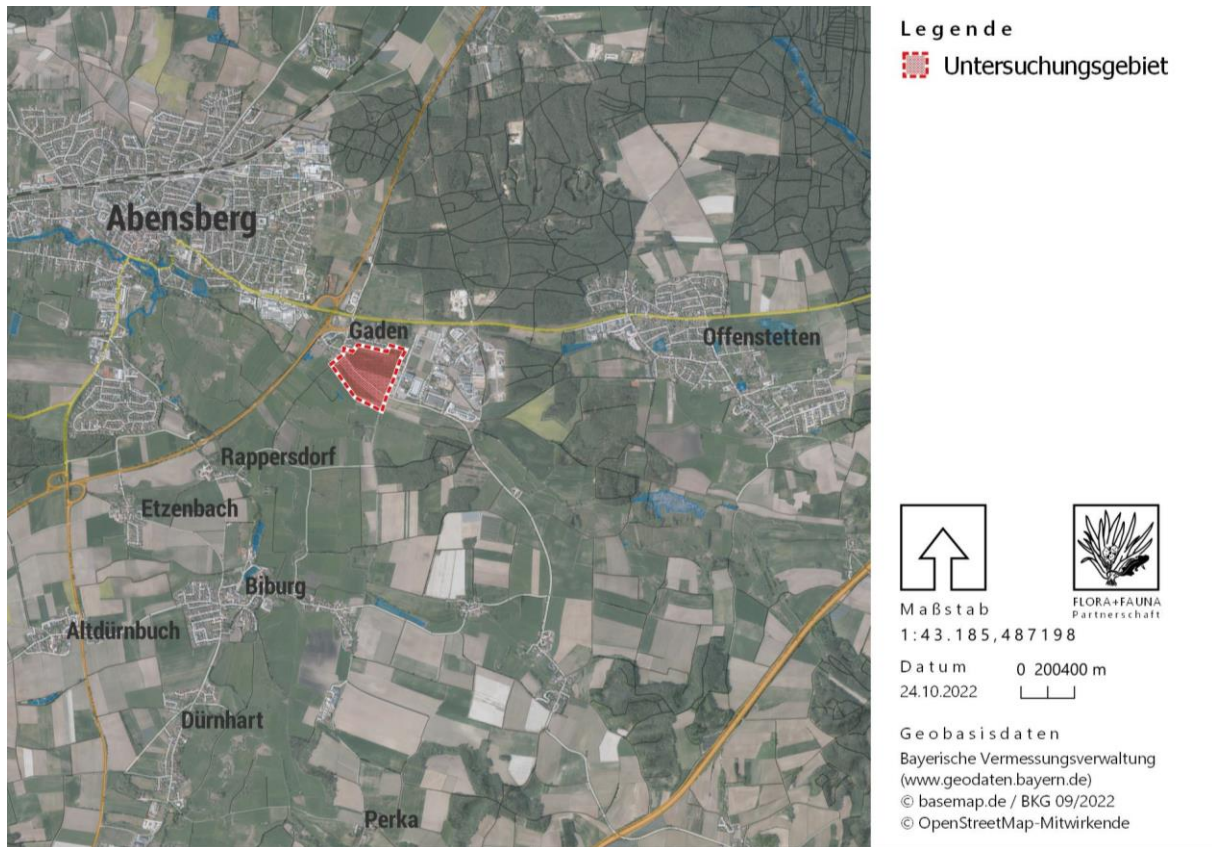


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet 2022

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Erhebungen im Jahr 2022 durchgeführt:

- Erhebung von Brutvögeln in 7 Durchgängen
- Erhebung von Reptilien in 4 Durchgängen
- Erhebung von Amphibien in 5 Durchgängen



Abbildung 2: aktueller Planungsstand (Dezember 2022)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für

Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- keine signifikanten negativen Auswirkungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 4 Begehungen. Bei keiner Begehung konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
14.04.22	13:15–13:45	18 °C, sonnig, windstill	-
12.05.22	10:45-11:45	22 °C, sonnig, windstill	-
30.06.22	15:15-16:15	23 °C, sonnig, windstill	-
06.07.22	09:45-10:45	22 °C, sonnig, leichter Wind	-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen, J = juvenil (letztjährig), S = Schlüpfling (diesjährig)

5.1.5.3. Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte in 5 Begehungen. Das einzige Gewässer liegt isoliert in Äckern und ist eutrophiert. Es konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
14.04.22	13:45-14:15	18 °C, sonnig, windstill	-
12.05.22	14:15-15:45	22 °C, sonnig, windstill	-
17.05.22	21:00-21:30	17 °C, wolkenlos, windstill	-
01.06.22	21:15-21:45	16 °C, wolkenlos, leichter Wind	-
30.06.22	14:45-15:15	23 °C, sonnig, windstill	-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 7 Begehungen (siehe Tabelle 3). Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
09.04.22	1	15:15-16:15	8 °C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
27.04.22	2	13:45-14:45	13 °C	Stark bewölkt, leichter Wind
18.05.22	3	12:20-13:20	23 °C	Leicht bewölkt, leichter Wind
01.06.22	4	09:05-10:15	16 °C	Sonnig, windstill
11.06.22	5	11:40-12:45	22 °C	Leicht bewölkt, leichter Wind
16.06.22	6	10:30-11:30	24 °C	Leicht bewölkt, leichter Wind
26.06.22	7	08:45-09:45	27 °C	Leicht bewölkt, leichter Wind

Es wurden insgesamt 18 Brutvogelarten festgestellt, davon 8 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Einige prüfungsrelevante Arten wie Mehl- und Rauchschnalbe, Feld- und Haussperling brüten im Siedlungsbereich und befinden sich nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Der Turmfalke hat seinen Brutplatz in einem nahen gelegenen Gehöft. Der Stieglitz hat ein Brutrevier in den Gärten an der Hörlbacher Straße.

Kiebitz und Feldlerche brüten außerhalb des Eingriffsbereichs am Sallingbach. Dort hat auch die Goldammer ein Brutrevier.

Im östlich angrenzenden Gehölz brütet ein Star, das Wäldchen befindet sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs, daher ist der Brutplatz nicht beeinträchtigt.

Die Brutreviere des Kuckucks sind naturgemäß schwer auszumachen, da die schmarotzende Vogelart die Eier in mehrere Nester verschiedener Vogelarten legt.

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*				
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U2	Brutvogel außerhalb
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			U1	Brutvogel Siedlungsbereich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			FV	Brutvogel außerhalb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*			U1	Brutvogel Siedlungsbereich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		sg	U2	Brutvogel außerhalb
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3			FV	Brutschmarotzer
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3			U1	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V			U1	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3				Brutvogel im östlich angrenzenden Wäldchen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			U1	Brutvogel Siedlungsbereich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*		sg	FV	Brutvogel in Gebäude
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> #	*	*				

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ◆ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

- ★ Bachstelze
- ★ Turmfalke
- ★ Rauchschnalben
- ★ Mehlschnalben
- ◆ Feldsperling
- ◆ Kuckuck
- ◆ Elster
- ◆ Rabenkrähe
- ▲ Star
- ▲ Haussperling
- ▲ Amsel
- ▲ Zaunkönig
- ▲ Buchfink
- Grünfink
- Stieglitz
- Goldammer
- Feldlerche
- Kiebitz
- ← Brutplatz
Turmfalke



Abbildung 3: Brutreviere der festgestellten Vogelarten

5.1.7. Erfassung von Höhlenbäumen

Am 09.04.22 fand eine Erfassung der Höhlenbäume statt. Höhlenbäume waren nicht vorhanden.

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nicht erforderlich.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- FCS- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 02.12.2022



Robert Mayer

7. Literaturverzeichnis

- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Histler H., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 27 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. 36 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. Abrufdatum: 05.05.2022
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.